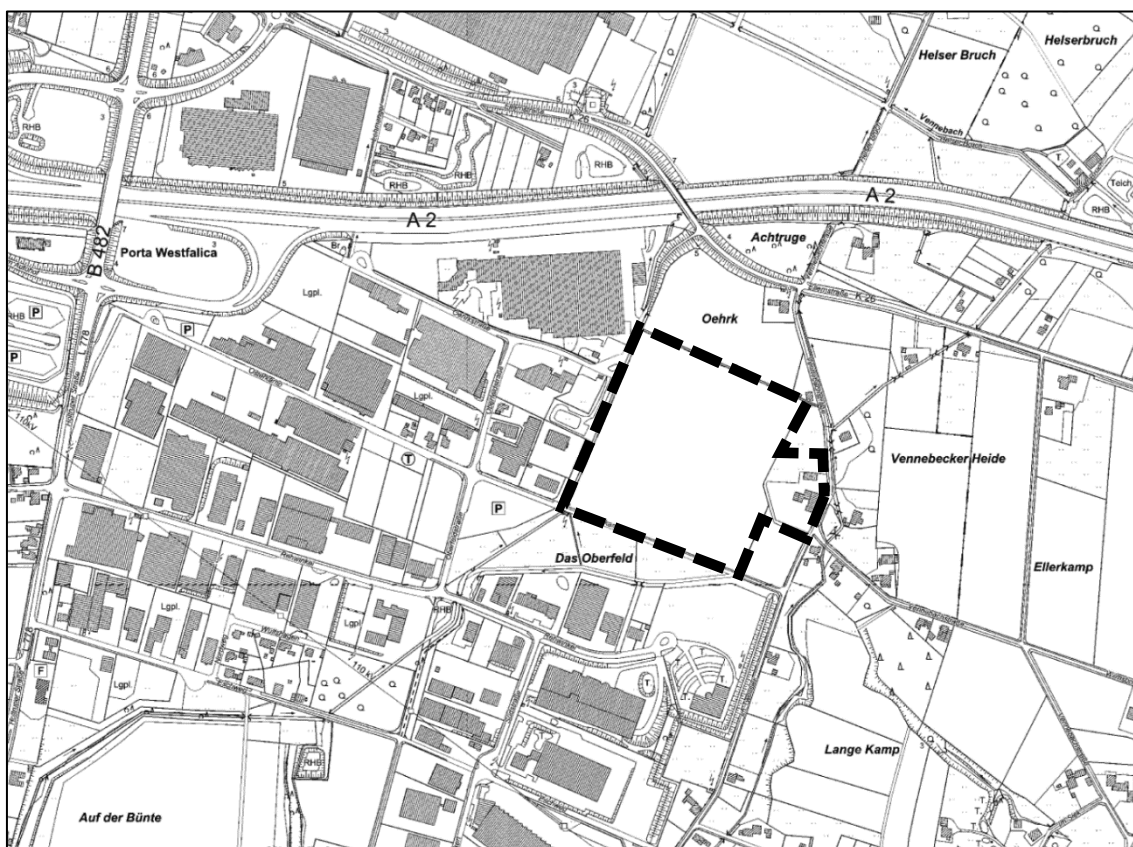




Stadt Porta Westfalica

Begründung -Teil C- Zur 118. Änderung des Flächen- nutzungsplanes



Übersichtsplan

M 1: 5.000 i.O.

Vorentwurf

Verfahrensstand:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
gem. § 3 (1) und 4 (1) BauGB

Inhalt

1	ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN	4
2	ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG / ZIELE UND ZWECKE	4
3	LAGE IM RAUM / BESTAND.....	5
3.1	RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH.....	5
3.2	ZUSTAND DES PLANGEBIETES	5
4	ÜBERGEORDNETE / BESTEHENDE PLANUNGEN	6
4.1	REGIONALPLAN.....	6
4.2	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	8
4.3	RECHTSVERBINDLICHE BEBAUUNGSPLÄNE	8
4.4	BUNDESRAUMORDNUNGSPLAN HOCHWASSER (BRPHV)FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.	
5	PLANUNGSALTERNATIVEN.....	11
6	INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	11
7	BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT	13
7.1	ARTENSCHUTZ.....	13
8	INFRASTRUKTUR, VER- UND ENTSORGUNG	13
8.1	ENERGIEVERSORGUNG	13
8.2	ENTWÄSSERUNG	13
8.3	ABFALLBESEITIGUNG.....	13
8.4	TRINK- UND LÖSCHWASSERVERSORGUNG.....	13
9	HINWEISE	13
9.1	BODENDENKMALSCHUTZ	13
9.2	KAMPFMITTELBESEITIGUNG	14
9.3	BERGBAU	14
9.4	GEBÄUDEINTERNE TELEKOMMUNIKATIONSANSCHLÜSSE.....	14
9.5	ÖKOLOGISCHE AUSRICHTUNG BEBAUUNGSPLÄNE	14
9.6	STELLPLATZSATZUNG	14
9.7	EINZELHANDELS- UND ZENTRENKONZEPT.....	14
9.8	GEWÄSSERVERLEGUNG	15
10	FLÄCHENBILANZ.....	15
11	KOSTEN.....	15
	TEIL II UMWELTBERICHT.....	16

Planverfasser:



Dipl.-Ing. Stadtplanung
Stadtplaner AKNW, SRL
Opferstraße 9
32423 Minden
Tel: 0571 972695-96
Fax: 0571 972695-98
schramme@o-neun.de

1 ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.08.2018, in Kraft getreten am 04.08.2018 und zum 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086), in Kraft getreten am 22.09.2021
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 01.01.2023

2 ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG / ZIELE UND ZWECKE

Der Bebauungsplan Nr. 93 „Gewerbegebiet Holtrup, südlich Oehrk“ und die parallele 118. Änderung des Flächennutzungsplanes werden aufgestellt, um das Gewerbegebiet Holtrup in östliche Richtung zu erweitern. Die Stadt Porta Westfalica verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel, einen Beitrag zur Wirtschaftsförderung und Sicherung von Arbeitsplätzen zu leisten, indem man das verkehrsgünstig zur Bundesautobahn A2 liegende Gewerbegebiet erweitert und angemessene gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten einräumt.

So kann mit der Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes eine Schaffung von möglichen neuen Arbeitsplätzen in der Stadt Porta Westfalica unterstützt werden. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels kann die Planung so ebenfalls einen Beitrag dazu leisten, junge Menschen in der Region zu halten bzw. neu in die Region zu ziehen und Porta Westfalica insgesamt als attraktiven Wirtschaftsstandort weiter zu etablieren und zu stärken.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Porta Westfalica stellt für das Änderungsgebiet bislang eine landwirtschaftliche Fläche dar. Aus diesem Grund ist die hier vorliegende 118. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 erforderlich. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist identisch mit dem des Bebauungsplanes.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Regelverfahren. Es wird eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht gem. § 2a Satz 1 Nr. 2 BauGB dargestellt werden.

3 LAGE IM RAUM / BESTAND

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt in der Stadt Porta Westfalica und umfasst in der Gemarkung Holtrup, Flur 6 die Flurstücke 299 (tlw.), 295 (tlw.), 508 und 507 (tlw.). Das Plangebiet liegt angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet im Bereich zwischen dem Osterkamp, der Oehrstraße und der Vennebachstraße und hat eine Größe von ca. 77.865 m².

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in der Planzeichnung verbindlich festgesetzt. Darstellungen außerhalb dieses Geltungsbereiches haben nur nachrichtlichen Charakter.

3.2 Zustand des Plangebietes

Der größte Teil des Plangebietes wird gegenwärtig landwirtschaftlich als Ackerfläche (Flurstück 508) direkt angrenzend an das bereits bestehende Gewerbegebiet Holtrup genutzt. Im Osten des Plangebietes wird das Flurstück 507 durch ein Wohnhaus und einige ehem. landwirtschaftlich genutzte Gebäude geprägt. Umgeben werden die Gebäude von einigen Gehölzen und Grünflächen.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist über die umliegenden Straßen (Osterkamp, Oehrstraße) gewährleistet. Die innere Erschließung kann über eine Verbindung dieser beiden Straßen erfolgen, sodass sich eine Ringschließung ergibt. Die vorhandene ehem. landwirtschaftliche Hofstelle ist über die Vennebachstraße erschlossen.

Im Westen und am nördlichen Rand des Plangebietes verläuft ein Gewässer, das in den Planungen berücksichtigt wird.

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich weitere gewerbliche Nutzungen sowie Ackerflächen. Es wird darauf hingewiesen, dass für die nördlich angrenzende Ackerfläche im Jahr 2019 der Bebauungsplan Nr. 41 „Gewerbegebiet Oehr“ aufgestellt wurde und dort eine gewerbliche Nutzung bereits zulässig ist. Die Planungen wurden bislang jedoch nicht umgesetzt.

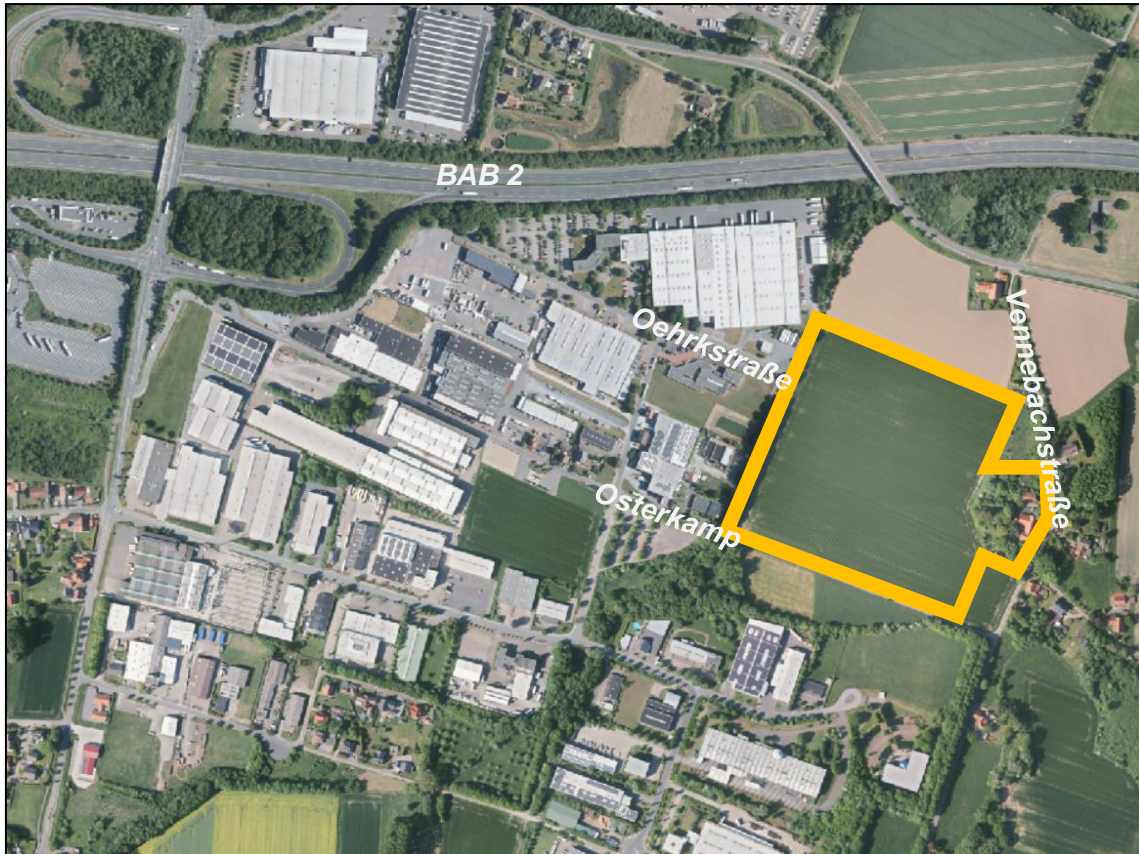


Abbildung 1: Luftbild, Lage des Plangebietes (Quelle Luftbild: © Land NRW (2023), dl-de/by-2-0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

4 ÜBERGEORDNETE / BESTEHENDE PLANUNGEN

4.1 Regionalplan

Gemäß § 1 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und somit auch den Zielen der Landes- und Regionalplanung anzupassen.

Der wirksame Regionalplan stellt den Bereich als „allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar.

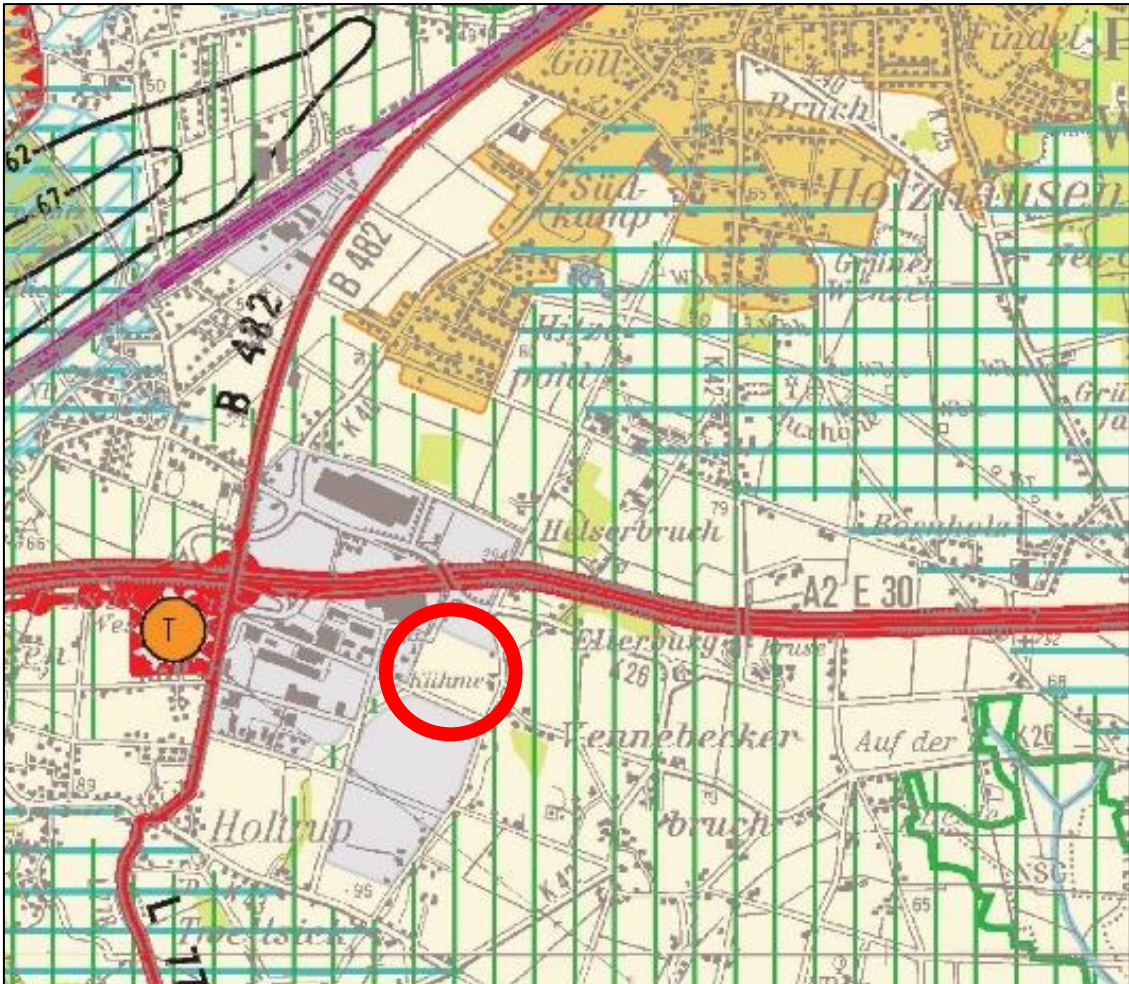


Abbildung 2: Auszug Reginalplan, Lage Plangebiet (Quelle: Bezirksregierung Detmold)

Der in der Aufstellung befindliche Regionalplan Ostwestfalen/Lippe stellt für den Bereich jedoch bereits einen „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen – GIB“ dar, so dass die Planung den künftigen Zielen der Raumordnung entsprechen wird.

Der Entwurf des Regionalplans ist als „Sonstiges Erfordernis der Raumplanung“ in der Planung zur berücksichtigen.

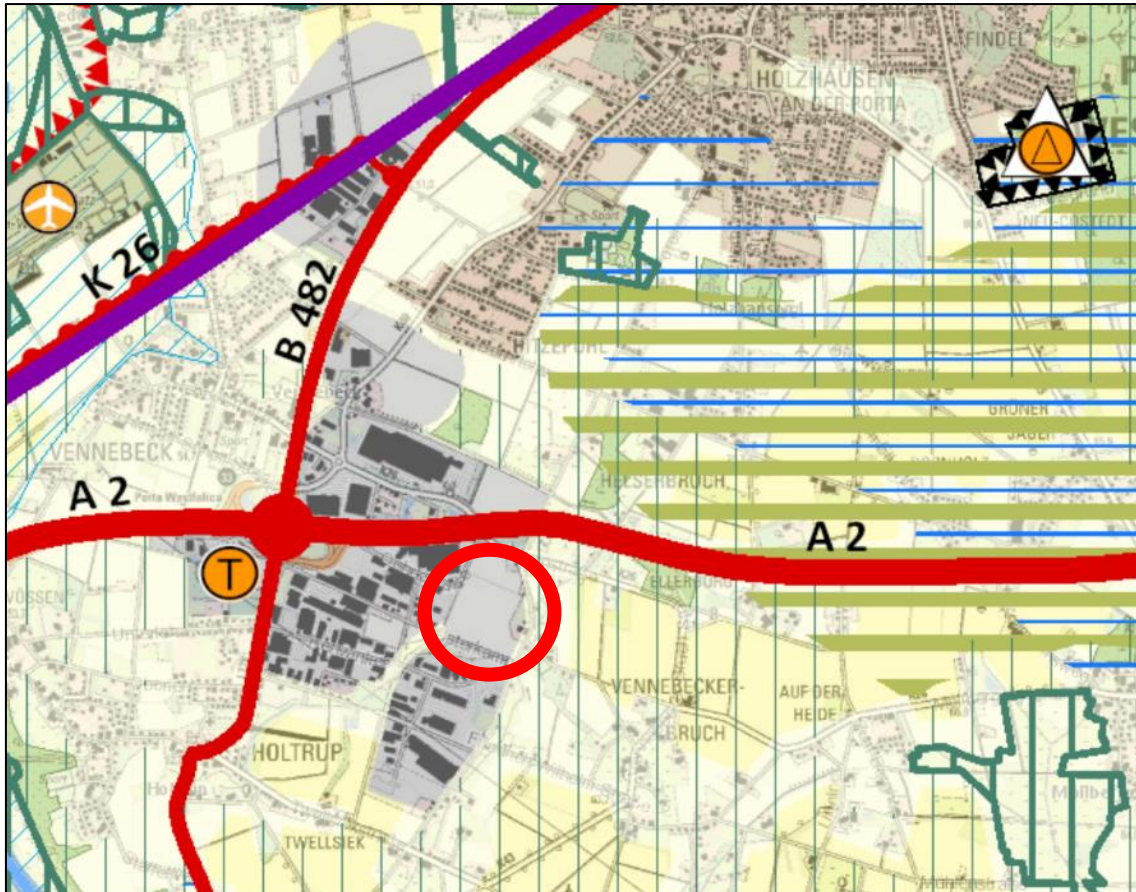


Abbildung 3: Auszug Regionalplan, Lage Plangebiet, Entwurf 2023 (nicht rechtswirksam)
(Quelle: Bezirksregierung Detmold)

4.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Porta Westfalica stellt für den Planbereich eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Aus diesem Grund ist die hier vorliegende parallele 118. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, sodass dort zukünftig eine gewerbliche Baufläche und im östlichen Bereich der ehem. Hofstellen eine gemischte Baufläche dargestellt werden soll. Auch die geplanten Grünfestsetzungen werden in den FNP aufgenommen.

4.3 Rechtsverbindliche Bebauungspläne

Für das Plangebiet gelten bislang keine Bebauungspläne.

Für die nördlich des Plangebietes angrenzende Ackerfläche wurde im Jahr 2019 der Bebauungsplan Nr. 41 „Gewerbegebiet Oehr“ aufgestellt. Dort ist eine gewerbliche Nutzung bereits zulässig. Die Planungen wurden bislang jedoch nicht umgesetzt. Der hier vorliegende Bebauungsplan Nr. 93 schließt im Norden unmittelbar an den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 41 an. Die Festsetzungen des B-Plans Nr. 41 werden in der hier vorliegenden Planung zu einem großen Teil erneut aufgegriffen.



Abbildung 4: Bebauungsplan Nr. 41 „Gewerbegebiet Oehrke“ (Quelle: Stadt Porta Westfalica)
 Westlich des Plangebietes gilt der Bebauungsplan Nr. 6 „Gewerbegebiet Holtrup“ aus dem Jahr 1981. Das Gewerbegebiet ist entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgesiedelt worden.



Abbildung 5: Bebauungsplan Nr. 6 „Gewerbegebiet Holtrup“ (Quelle: Stadt Porta Westfalica)

4.4 Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPHV)

Die Ziele der „Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz“¹ (BRPHV) sind in allen Bauleitplanungen zu prüfen, um negative Auswirkungen durch Hochwassergefahren (Überschwemmung, Starkregen) und den Klimawandel zu erkennen und planerisch zu berücksichtigen. Die Anwendung der BRPHV beschränkt sich jedoch nur auf „raumbedeutsame“ Planungen und Maßnahmen i.S.d. § 3 (1) Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG).

Im hier vorliegenden Fall handelt es sich jedoch aufgrund der verhältnismäßig geringen Plangebietsgröße und der damit einhergehenden geringen Wirkungen durch die geplanten baulichen Nutzungen nicht um eine solche raumbedeutsame Planung i.S.d. ROG. Insbesondere weist die Planung keine „überörtliche Bedeutung“ auf, die Voraussetzung für das Zugrundelegen einer raumbedeutsamen Planung i.S.d. ROG ist.² Insofern sind die Vorgaben der BRPHV im vorliegenden Fall nicht anzuwenden. Davon unabhängig werden jedoch auch keine Beeinträchtigungen der Ziele und Grundsätze der BRPHV erkennbar, da das Plangebiet nicht im Bereich von gesetzlichen Überschwemmungsgebieten oder Hochwasserrisikogebieten liegt. Auch in Bezug auf Starkregenereignisse ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. So sind in der Karte für das Plangebiet nur im westlichen Bereich entlang des dort verlaufenden Gewässers geringe Überflutungshöhen bis ca. 33 cm zu erwarten. In diesem Bereich sieht der Bebauungsplan naturschutzfachliche Entwicklungsmaßnahmen an dem Gewässer vor, die auch zu einem erhöhten Retentionsraum in diesem Bereich führen.

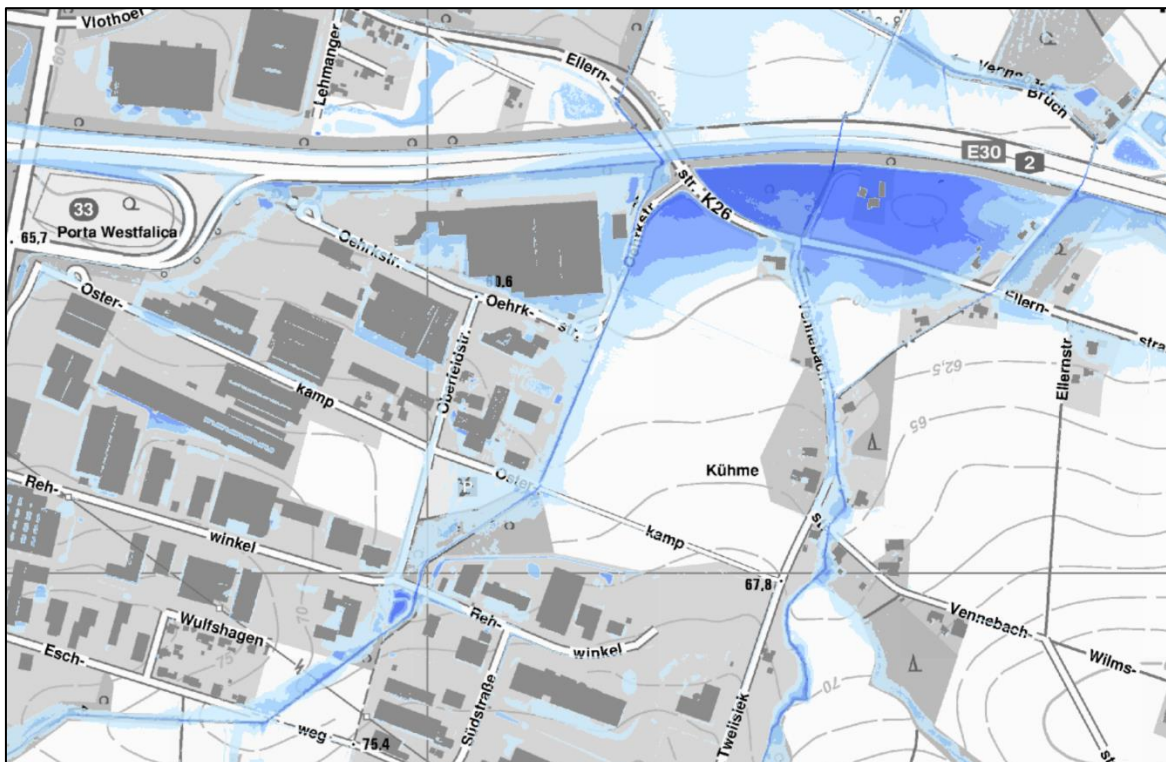


Abbildung 6: Starkregengefahrenkarte des Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

¹ Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712)

² Kümper, in: Kment, Kommentar zum ROG, 1. Auflage, § 3, RN 122

5 PLANUNGSAalternativen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind auch Planungsalternativen in der Abwägung zu berücksichtigen. Dies ist hier v.a. der Fall, da landwirtschaftliche Flächen einer Umnutzung unterzogen werden. § 1a (2) Satz 4 BauGB normiert für diesen Fall, dass eine solche Umnutzung – auch unter potentieller Berücksichtigung von möglichen Innenentwicklungspotenzialen – zu begründen ist.

Die hier in Rede stehende Bauleitplanung der Stadt Porta Westfalica dient der Ansiedlung neuer gewerblicher Betriebe, direkt angrenzend an ein vorhandenes Gewerbegebiet mit verkehrsgünstiger Lage zur Bundesautobahn 2. In dem derzeit in Aufstellung befindlichem Regionalplan OWL ist das Plangebiet für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen. Diese Entwicklungsmöglichkeit wird mit der vorliegenden Bauleitplanung in Anspruch genommen.

Die Entwicklung der heimischen Wirtschaft im Rahmen der durch den zukünftigen Regionalplan bereits hierfür vorgesehenen Flächen soll gefördert und gestärkt werden.

Die Umgebung des Plangebietes ist darüber hinaus von weiteren Gewerbebetrieben geprägt, sodass sich eine Erweiterung des Gewerbegebietes in der Nachbarschaft als nicht wesentlich störend erweist sondern das bestehende Gewerbegebiet städtebaulich abschließt.

Planungsalternativen hinsichtlich des Standortes, die ggf. zu geringeren Eingriffen bezüglich der Flächeninanspruchnahme (insbes. Schutzgüter Boden und Fläche) führen würden (z.B. Brachflächen), sind in Porta Westfalica mit ähnlich guter infrastruktureller Anbindung nicht vorhanden.

6 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Porta Westfalica stellt für den Planbereich bislang vollständig eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Um dem Entwicklungsgebot zu entsprechen wird der Flächennutzungsplan gemäß den geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 93 zukünftig als Gewerbegebiet (GE) und als Mischgebiet (MI) dargestellt. Die im Bebauungsplan festgesetzten Naturschutzmaßnahmen werden ebenso im FNP dargestellt.

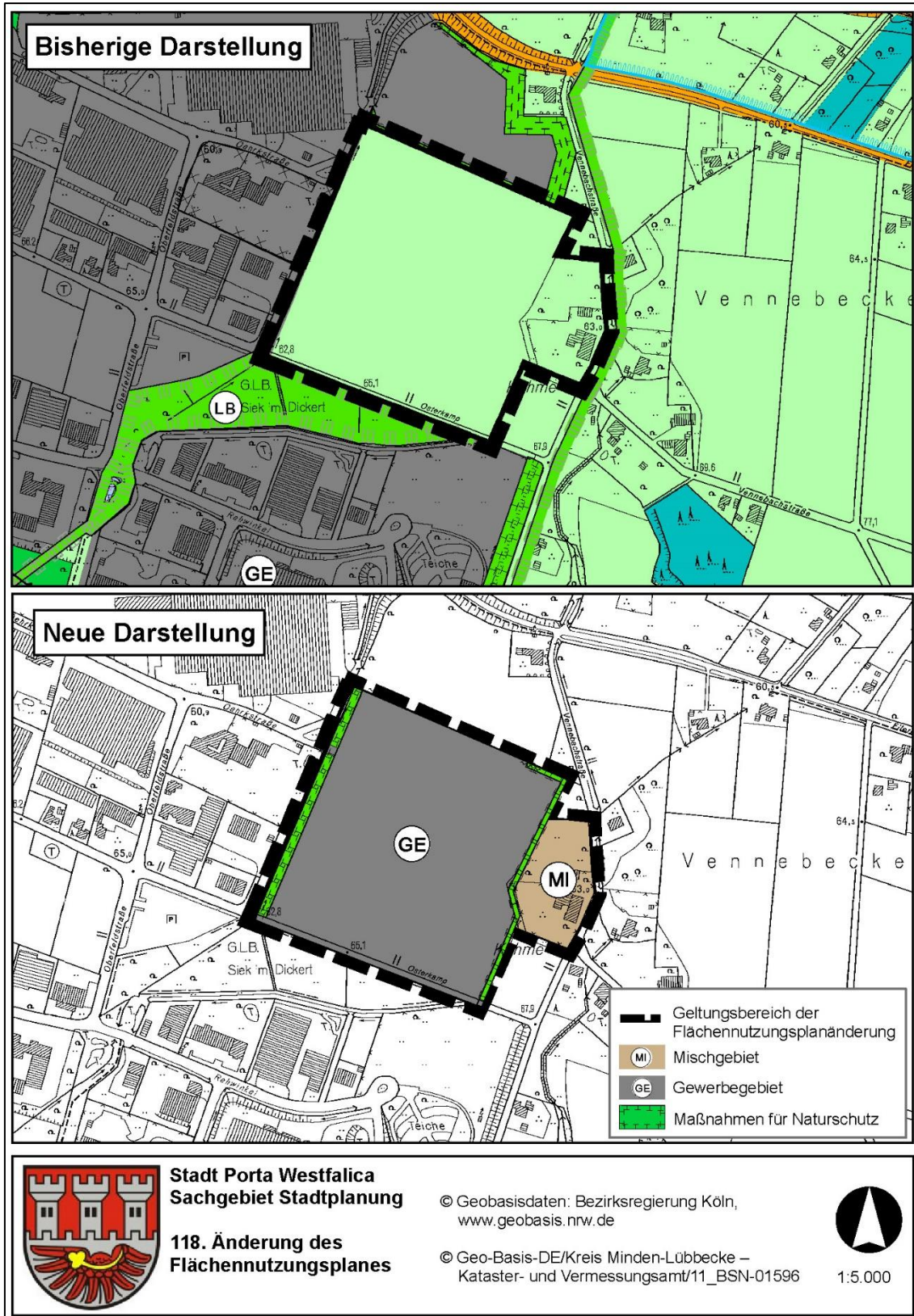


Abbildung 7: geplante 118. Änderung des Flächennutzungsplanes (Quelle: Stadt Porta Westfalica)

7 BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Die Belange des Umweltschutzes und von Natur und Landschaft i.S. der in § 1 (6) Nr. 7 a-j BauGB genannten Eigenschaften sind im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Hierfür ist gem. § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse im Umweltbericht, der Teil der Begründung ist (vgl. Teil II, Umweltbericht), dargelegt werden.

Mit der 118. Änderung des FNP werden noch keine konkreten Eingriffe in die Belange von Natur und Landschaft möglich. Diese werden erst auf der Ebene des Bebauungsplanes, der parallel aufgestellt wird, ermöglicht und dort im Detail berücksichtigt.

7.1 Artenschutz

Konkrete artenschutzrechtliche Auswirkungen ergeben sich durch die Änderung des FNP nicht, da hierdurch noch keine Eingriffe in vorhandene Strukturen ermöglicht werden.

Im Rahmen des Planverfahrens wird jedoch eine artenschutzrechtliche Prüfung i.S.d. § 44 BNatSchG erstellt, in der auch die konkreten Auswirkungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung untersucht werden.

8 INFRASTRUKTUR, VER- UND ENTSORGUNG

8.1 Energieversorgung

Der für das Vorhaben erforderliche Strombedarf wird durch den örtlichen Energieversorger bereitgestellt.

8.2 Entwässerung

Die Entwässerungsplanung wird im Laufe des Planverfahrens konkretisiert.

8.3 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung von Abfällen wird durch örtlichen Entsorger sichergestellt. Im Rahmen der gewerblichen Nutzung anfallende Sonderabfälle sind vom Betreiber fachgerecht zu entsorgen.

8.4 Trink- und Löschwasserversorgung

Im Rahmen der Herstellung der Erschließung ist auch die Trink- und Löschwasserversorgung zu gewährleisten. Es sind Wasserentnahmestellen (Hydranten) gem. DVGW-Arbeitsblatt W 405 herzustellen, um die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Für Gewerbe- und Industriegebiete sind Löschwassermengen von 96m³/h über einen Zeitraum von 2h zu gewährleisten.

9 HINWEISE

9.1 Bodendenkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfär-

bungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL – Archäologie für Westfalen / Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen.

Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 (2) DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmälern entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmälern zu dulden sind (§ 16 (4) DSchG NRW).

9.2 Kampfmittelbeseitigung

Sollten bei Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und das Ordnungsamt der Stadt Porta Westfalica zu benachrichtigen (0571/791-250 bzw. -254). Nach Dienstschluss ist die Kreisleitstelle unter 0571-83870 zu erreichen.

9.3 Bergbau

Das Plangebiet befindet sich über dem Bergwerksfeld „Friedrich der Große“. Inhaberin ist die Barbara Erzbergbau GmbH, An der Erzgrube 9 in 32457 Porta Westfalica.

9.4 Gebäudeinterne Telekommunikationsanschlüsse

Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.

9.5 Ökologische Ausrichtung Bebauungspläne

Gemäß dem Beschluss der Stadt Porta Westfalica zur ökologischen Ausrichtung von Bebauungsplänen vom 07.10.2019 sind Flachdächer von 0°-15° zu begrünen oder mit einer solaren Energiegewinnung auszustatten. Gebäude mit geneigten Dächern sollen so ausgerichtet werden, dass eine passive oder aktive Solarenergienutzung ermöglicht wird.

9.6 Stellplatzsatzung

Zur Ermittlung der erforderlichen Anzahl an Einstellplätzen auf den Grundstücken ist die Stellplatzsatzung der Stadt Porta Westfalica in ihrer aktuellen Fassung anzuwenden.

9.7 Einzelhandels- und Zentrenkonzept

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Porta Westfalica mit der Definition der zentrenrelevanten, der nicht-zentrenrelevanten kann bei der Stadtverwaltung Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Abteilung Stadtplanung, zu den Dienststunden oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

9.8 Gewässerverlegung

Die in der Planung vorgesehene Gewässerverlegung ist gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Untere Wasserbehörde genehmigungspflichtig. Konkretisierende Details z.B. zur Sohlage bzw. zum Gefälle aufgrund hydraulischer Erfordernisse sowie die Lage der Gehölzpflanzungen im Gewässerbereich und die Flächen für die Unterhaltung des Gewässers bleiben der Genehmigungsplanung vorbehalten.

10 FLÄCHENBILANZ

Tabelle 1: Flächenbilanz

Nutzung	Bestand, ca.	118. Ä., ca.
Fläche für Landwirtschaft	77.865 m ²	0 m ²
Gewerbegebiet	0 m ²	65.572 m ²
Mischgebiet	0 m ²	8.231 m ²
Maßnahmen für Naturschutz	0 m ²	4.062 m ²
Summe	77.865 m²	77.865 m²

11 KOSTEN

Die Stadt Porta Westfalica als Vorhabenträger trägt die durch die Änderung des Flächennutzungsplanes entstehenden Kosten. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Minden, 12.12.2023

.....

O. Schramme, Dipl.-Ing.

TEIL II UMWELTBERICHT

Entsprechend dem Baugesetzbuch (BauGB) ist für alle Bauleitplanungen im Regelverfahren ein Umweltbericht zu erstellen. Nach § 2a Nr. 2 und 3 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 (4) und der Anlage zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB zu äußern.

Die Ergebnisse dieser Beteiligung werden in die Umweltprüfung zum Entwurf des Bebauungsplanes einfließen.